

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. April 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1704/11 - 3.2.07

Anmeldenummer: 06001481.8

Veröffentlichungsnummer: 1813556

IPC: B65G 1/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Lagersystem

Patentinhaberin:

Bellheimer Metallwerk GmbH

Einsprechende:

HÄNEL GMBH & CO.KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Einstellung des Beschwerdeverfahrens"

Zitierte Entscheidungen:

T 0949/09

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1704/11 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 16. April 2013

Beschwerdeführerin: HÄNEL GMBH & CO.KG
(Einsprechende) Kocherwaldstrasse 25
D-74177 Bad Friedrichshall (DE)

Vertreter: Seidel, Marcus
Flügel Preissner Kastel Schober
Patentanwälte
POB 31 02 03
D-80102 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Bellheimer Metallwerk GmbH
(Patentinhaberin) Kardex Platz
D-76756 Bellheim (DE)

Vertreter: Grunecker, Kinkeldey,
Stockmair & Schwanhäusser
Leopoldstrasse 4
D-80802 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 6. Juni 2011
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 1813556 aufgrund des Artikels 101(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders
Mitglieder: K. Poalas
I. Beckedorf

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Patent Nr. 1 813 556 Beschwerde eingelegt.
- II. Gemäß der der Kammer vorliegenden Information ist das Patent mittlerweile in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch eine Mitteilung der Kammer vom 25. Januar 2013 wurden die Parteien hierüber informiert und auf Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ hingewiesen, nach der ein Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung beantragt.
- III. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat mit ihrem Schreiben vom 18. Februar 2013 durch Vorlage einer Kopie des Registerauszugs des europäischen Patents Nr. 1 813 566 das Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten bestätigt.
- IV. Die Einsprechende hat innerhalb der in der o.g. Mitteilung gesetzten Frist von zwei Monaten keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Ist ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, ist ein Einspruchsverfahren und damit auch ein etwa nachfolgendes Beschwerdeverfahren (siehe z.B. T 949/09, Gründe Nr. 3) einzustellen und kann gemäß

Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ nur fortgesetzt werden, wenn der Einsprechende dies fristgerecht beantragt.

2. Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H. Meinders